

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 13. August 2001
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 241
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320
GeschZ.: IV 35-1.19.13-9/99

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.13-30

Antragsteller:

Promat GmbH
Scheifenkamp 16
40878 Ratingen

Zulassungsgegenstand:

Feuerbeständige Wand- und Deckenkonstruktion
für Flure "System Promat"
als Begrenzung von Rettungswegen

Geltungsdauer bis:

20. August 2004

Der obengenannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.*
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und acht Anlagen.

* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt den Zulassungsbescheid Nr. Z-19.13-30 vom 21. August 1984, verlängert durch Bescheid vom 8. Juli 1994.
Der Gegenstand ist erstmals am 13. März 1981 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Wand- und Deckenkonstruktion für Flure als Begrenzung von Rettungswegen, "System PROMAT" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A, nach DIN 4102-2¹.
- 1.1.2 Die flurbegrenzende Konstruktion ist aus Wänden und einer zweischaligen Unterdecke nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Konstruktion darf als Bauart zur Errichtung von inneren Wand- und Deckenkonstruktionen in Fluren als Begrenzung von Rettungswegen angewendet werden.
- 1.2.2 Die Konstruktion darf als feuerbeständiges Bauteil bei Feuerbeanspruchung aus Richtung der angrenzenden Räume bzw. Decke zur Begrenzung von Rettungswegen dort angewendet werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften feuerbeständige Bauart oder feuerbeständige Bauart aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)² Baustoffen gefordert wird. Die an die Konstruktion allseitig angrenzenden Bauteile, d. h. die darüber und darunter befindlichen Rohdecken und die an die Tunnelkonstruktion anschließenden Wände, müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2¹ angehören.
- 1.2.3 Die zulässige Höhe der flurbegrenzenden Konstruktion darf maximal 3250 mm i. L. betragen; die zulässige Breite darf maximal 2400 mm (Achismaß) betragen.
- 1.2.4 In die Wände der flurbegrenzenden Konstruktion dürfen Feuerschutztüren nach Abschnitt 3.1.1 eingebaut werden. Über die Zulässigkeit des Einbaus der Feuerschutztüren entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.
- 1.2.5 Die obere Schale der Deckenkonstruktion darf in Verbindung mit einer Einstiegsöffnung nach Abschnitt 3.1.2 ausgeführt werden.
- 1.2.6 Bekleidungen, Dämmschichten und Einbauten im Flur müssen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)² Baustoffen bestehen.
- 1.2.7 Die Konstruktion darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Trennwände

- 2.1.1.1 Die 136 mm dicken Flurtrennwände müssen aus einem Rahmen aus waagrecht angeordneten 40 mm x 100 mm x 40 mm x 0,63 mm U-förmigen und senkrecht angeordneten 7 mm x 50 mm x 100 mm x 50 mm x 7 mm x 0,63 mm C-förmigen Stahlblechprofilen bestehen. Die senkrechten Profile sind in Abständen ≤ 1250 mm anzuordnen (siehe Anlagen 1 bis 4).

1 DIN 4102-2: 1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 DIN 4102-1: 1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

- 2.1.1.2 Der Rahmen ist beidseitig mit je zwei 8 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A1)² Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 zu beplanken (siehe Anlagen 1 bis 4). Die Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" müssen bezüglich ihrer Eigenschaften den Platten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.
- 2.1.1.3 In die 100 mm breiten Hohlräume zwischen den Beplankungen sind nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A1)² Mineralfaserplatten mit einem Schmelzpunkt > 1000 °C und einer Rohdichte $\geq 40 \text{ kg/m}^3$ einzulegen (siehe Anlagen 1 bis 4).
- 2.1.2 Unterdecke
- 2.1.2.1 Die zwischen den Trennwänden anzuordnende, selbsttragende Unterdeckenkonstruktion muss zweischalig aufgebaut sein, d.h. aus Ober- und Unterschale bestehen. Die Unterschale kann wahlweise in zwei Varianten ausgeführt werden.
- 2.1.2.2 Obere Schale
Die obere Schale der Unterdeckenkonstruktion besteht aus zwei übereinander anzuordnenden 20 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A1)² Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" (siehe Anlagen 1 bis 4).
- 2.1.2.3 Untere Schale (Variante 1)
Die untere Schale der Unterdeckenkonstruktion besteht bei dieser Ausführungsvariante aus 16 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A2)² "OWAcoustic-Mineralfaserplatten A2/F..." gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-PA-III 4.143, die auf L-förmige Stahlblechprofile aufgelegt werden. Zur Aussteifung der Platten sind spezielle Trage- und Querprofile in den Fugen einzusetzen (siehe Anlage 5).
- 2.1.2.4 Untere Schale (Variante 2)
Wahlweise kann die untere Schale der Unterdeckenkonstruktion mit 85 mm breiten Blechpaneelen ausgeführt werden. Diese Blechpaneele sind auf in Flurlängsrichtung verlaufende und von der oberen Deckenschale abgehängte V-förmige Stahlblechprofile aufzukleppen (siehe Anlage 6).
Auf die Paneele sind 30 mm dicke, nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A2)² Mineralfaserplatten mit unterseitigem Glasvlies und einer Rohdichte $\geq 75 \text{ kg/m}^3$ aufzulegen.
- 2.1.3 Dichtungen
- 2.1.3.1 Auf die Rahmenprofile der Trennwände sind beidseitig jeweils 50 mm breite, 2 mm dicke und unterhalb der U-förmigen unteren Rahmenprofile der Trennwände sind 10 mm dicke Streifen des nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A1)² Vliesstoffes vom Typ "PRO-MAGLAF-A" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-206 zu kleben bzw. anzuordnen (siehe Anlage 3).
- 2.1.3.2 Die Fugen zwischen den Platten der Trennwandbeplankung und die Schraubenköpfe sind mit Promat-Spachtelmasse zu schließen bzw. abzudecken (siehe Anlage 3).
- 2.1.4 Befestigungsmittel
Für die Befestigung der Trennwände der Konstruktion auf der Rohdecke müssen stählerne, allgemein bauaufsichtlich zugelassene Spreizdübel - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.
- 2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte**
- 2.2.1 Herstellung
Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der nichtbrennbaren Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 und der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.4

Die nichtbrennbaren Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 und die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.4 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Wand- und Deckenkonstruktion

Jede Konstruktion nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

- Konstruktion "System Promat" der Feuerwiderstandsklasse F 90
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Konstruktion fertiggestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.13-30
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf die Konstruktion zu schrauben (Lage: auf der Trennwand unterhalb der Unterdecke).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 - ausgenommen jeweils die nichtbrennbaren Bauprodukte – ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10 204:1995-08 des Herstellers nachzuweisen.

Für die nichtbrennbaren Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 und die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.4 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Konstruktion nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 - ausgenommen jeweils die nichtbrennbaren Bauprodukte - ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

3.1 Entwurf

3.1.1 Einbau von Feuerschutztüren

Als Feuerschutztüren zum Einbau in die Trennwände der flurbegrenzenden Wand- und Deckenkonstruktion nach dieser Zulassung sind Türbauarten zulässig, wenn:

- sie für den Einbau in leichte Trennwände mit Stahlunterkonstruktion gemäß Abschnitt 2.1.1 allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind,
- das Türblattgewicht maximal 60 kg beträgt,
- als Schließmittel ein Türschließer mit hydraulischer Dämpfung verwendet wird,
- die Stahlblechprofil-Ständer der Trennwand gemäß den Anlagen 1, 2 und 4 bis zur Rohdecke hochgeführt und so ummantelt werden, dass sie während 90 Minuten Brandbeanspruchung ihre Standfestigkeit nicht verlieren und
- das oberhalb der Tür befindliche Wandteil entsprechend der Wandkonstruktion nach Abschnitt 2.1.1 ausgeführt wird.

3.1.2 Einbau von Einstiegsöffnungen

In die obere Schale der Unterdecke dürfen Einstiegsöffnungen in einer Größe von maximal 500 mm x 600 mm eingebaut werden. Sie sind mit einem Deckel zu verschließen, der aus 3 Lagen 20 mm dicker, nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A1)² Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" so zusammengesetzt sein muss, dass die Fugen der einzelnen Plattenlagen der Unterdeckenschale von der jeweils darunter liegenden Platte des Deckels überdeckt werden. Der Deckel ist mit Schnellbauschrauben an den Deckenplatten zu befestigen. Die treppenförmige Abdeckung im Überlappungsbereich muss mit Streifen des nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A1)² Vliesstoffes vom Typ "PROMAGLAF-A" versehen werden (siehe Anlage 1).

3.1.3 Unterdecke

Der Bereich zwischen unterer und oberer Unterdeckenschale darf nur zur Führung der zum Anschluss von Deckenleuchten nach Abschnitt 3.1.4 notwendigen Elektrokabel genutzt werden.

3.1.4 Einbau von Elektroinstallationen

Sollen Lampen in Form von Einbauleuchten in den Hohlraum zwischen der oberen und unteren Unterdeckenschale eingebaut werden, so sind sie allseitig mit 20 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A1)² Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" kastenförmig und dicht zu ummanteln (siehe Anlagen 3 und 4).

Elektro-Dosen, wie Steck-, Schalter und Verteilerdosen, dürfen in die Trennwände der Konstruktion eingebaut werden, wenn sie nicht unmittelbar gegenüberliegen und die

Dämmschicht zwischen den Silikat-Brandschutzbauplatten nicht zerstört wird (siehe Anlage 3).

3.1.5 Einbau von Lüftungsleitungen

Lüftungsleitungen zur Be- und Entlüftung der Flure sind von der Lüftung der Nutzräume getrennt zu führen. Sie sind von der Ein- bzw. Austrittsöffnung im Flur bis zur Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch bzw. bis zum Eintritt in Schächte entsprechend der Feuerwiderstandsklasse L 90 nach DIN 4102-6³ auszuführen.

3.2 Bemessung

Der Nachweis der Standsicherheit der Konstruktion ist gemäß der statischen Berechnung der Firma Promat (Lastannahme: 0,5 kN/m horizontale Belastung am Kopfpunkt und 0,75 kN/m am Fußpunkt der Trennwand) erbracht.

Danach sind zur Aussteifung der Wand- und Deckenkonstruktion unter der oberen Unterdeckenschale 7 mm x 50 mm x 100 mm x 50 mm x 7 mm x 0,63 mm C-förmige Stahlblechprofile in Abständen von maximal 1250 mm anzuordnen. Diese Stahlblechprofile sind durch 2 mm dicke Knotenblechen mit den Ständerprofilen der Trennwände zu verbinden (s. Anlage 3). Im Fußpunktbereich sind die Ständerprofile und die U-Profile der Trennwände jeweils beidseitig durch Schrauben miteinander zu verbinden (s. Anlage 3). Die Befestigung der Trennwände auf der Rohdecke muss mit bauaufsichtlich zugelassenen Dübeln in Abständen ≤ 500 mm erfolgen.

Für jeden Anwendungsfall, für den größere als die v.g. Lastannahmen gelten, ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Konstruktion sowie deren Anschlüsse nachzuweisen.

Die Konstruktion darf (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhalten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Konstruktion muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Konstruktionen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau bzw. den Einbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau bzw. den Einbau der Trennwände

Das Rahmenwerk der Trennwände ist aus Stahlblechprofilen nach Abschnitt 2.1.1.1 gemäß den Anlagen 1 bis 4 herzustellen. Die Stahlblechprofile sind ineinander zu stecken und zu verschrauben.

Auf das obere U-Profil ist ein 20 mm dicker Streifen aus Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" zu schrauben, zwischen Rohdecke und unterem U-Profil ist ein Vliesstoffstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 einzubauen (siehe Anlagen 3 und 4).

³ DIN 4102-6:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Lüftungsleitungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Das Rahmenwerk muss beidseitig mit Vliesstoffstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 versehen und entsprechend Abschnitt 2.1.1.2 beplankt werden. Die Beplankung ist mit Schnellbauschrauben zu befestigen, wobei darauf zu achten ist, dass die Plattenfugen gegeneinander versetzt sind. Die Schraubenköpfe und die Plattenfugen sind nach Abschnitt 2.1.3.2 zu verspachteln (siehe Anlagen 3 und 4).

Der Bereich zwischen der beidseitigen Beplankung ist entsprechend Abschnitt 2.1.1.3 vollständig auszufüllen. Die Fugen der Mineralfaserplatten müssen dabei um eine halbe Plattenbreite gegeneinander versetzt werden.

Zur Befestigung der Trennwände auf der Rohdecke sind stählerne, allgemein bauaufsichtlich zugelassene Spreizdübel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

4.2.2 Bestimmungen für den Zusammenbau bzw. den Einbau der oberen Unterdeckenschale

Die obere Schale der Unterdecke ist nach Abschnitt 2.1.2.2 gemäß den Anlagen 3 und 4 aus Platten, die mit 38 mm x 10 mm x 1 mm Stahlklammern in Abständen von 200 mm bis 300 mm miteinander zu verbinden sind, herzustellen. Diese Platten sind mit Schnellbauschrauben an L-förmigen Stahlblechwinkeln zu befestigen, die ihrerseits an die am Kopfende der Trennwände zusätzlich auf der Beplankung angeordneten 20 mm dicken "PROMATECT-H"-Streifen geschraubt werden. Die Fugen der "PROMATECT-H"-Platten müssen gegeneinander versetzt und dicht gestoßen ausgeführt werden. Der Fugenversatz muss mindestens 100 mm betragen.

Zur Überdeckung der Fuge zwischen Trennwand und oberer Unterdeckenschale sind 235 mm breite und 20 mm dicke "PROMATECT-H"-Streifen oben auf die Trennwände zu schrauben. Alle Verbindungen sind mit Schnellbauschrauben herzustellen (siehe Anlagen 3 und 4).

Zur Aussteifung der Gesamtkonstruktion sind unter der oberen Unterdeckenschale Stahlblechprofile gemäß Abschnitt 3.2 anzubringen.

4.2.3 Bestimmungen für den Zusammenbau bzw. den Einbau der unteren Unterdeckenschale (Variante 1)

Die untere Schale der Unterdeckenkonstruktion ist aus Platten nach Abschnitt 2.1.2.3 gemäß Anlage 5 herzustellen. Diese Platten werden auf L-förmige Stahlblechprofile gelegt, die mit Schnellbauschrauben an den Trennwänden oder - beim Einbau von Deckenleuchten gemäß Abschnitt 3.1.4 - an den Wandungen der Leuchtenbekleidung zu befestigen sind.

Zur Aussteifung der Platten sind in die Fugen verdeckt angeordnete, spezielle Trage- und Querprofile einzusetzen, die jeweils bis auf die Auflagerwinkelprofile reichen müssen.

Der lichte Abstand zwischen unterer und oberer Deckenschale muss ca. 140 mm betragen.

4.2.4 Bestimmungen für den Zusammenbau bzw. den Einbau der unteren Unterdeckenschale (Variante 2)

Wahlweise darf die untere Schale der Unterdeckenkonstruktion aus Blechpaneelen nach Abschnitt 2.1.2.4 gemäß Anlage 6 ausgeführt werden. Die Blechpaneele sind auf die in Flurlängsrichtung verlaufenden, im seitlichen Abstand von ca. 1000 mm von der oberen Deckenschale abgehängten, V-förmigen Stahlblechprofile - sog. Trageprofile - aufzuklemben. Die Blechpaneele sind mit Abständen von 15 mm anzuordnen.

Auf die Paneele sind 30 mm dicke, nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A2)² Mineralfaserplatten mit unterseitigem Glasvlies und einer Rohdichte $\geq 75 \text{ kg/m}^3$ aufzulegen. Die Fugen sind dicht zu stoßen.

Der Anschluss der unteren Unterdeckenschale an die Trennwände ist mittels L-förmiger Stahlblechprofile herzustellen, die mit Schnellbauschrauben an den Wänden zu befestigen sind.

Beim Einbau von Deckenleuchten gemäß Abschnitt 3.1.4 sind die V-förmigen Trageprofile ebenfalls mit L-Profilen an den Wandungen der Leuchtenbekleidung zu befestigen. Die Profile sind durch Stahlschrauben miteinander zu verbinden.

Der lichte Abstand zwischen unterer und oberer Deckenschale muss ca. 120 mm betragen.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Konstruktion (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Konstruktion und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z.B. Profile, Bauplatten, Dichtungen) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 8). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Bauprodukte ist darauf zu achten, dass solche Bauprodukte verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass der Aufbau der Wand- und Deckenkonstruktion wieder der bestimmungsgemäßen Konstruktion entspricht.

Falls zum Zweck der Ausführung von Arbeiten im Zwischendeckenbereich die Notwendigkeit besteht, Teile der Unterdecke zu demontieren, muss nach Abschluss der Arbeiten der ursprüngliche Zustand der Konstruktion wieder so hergestellt werden, dass die Konstruktion alle Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfüllt.

Im Auftrag

Bolze